

**Diplomprüfungsordnung
für den
integrierten Studiengang
OSTASIENWISSENSCHAFTEN
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 14. September 2005 ¹

(Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 311)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 01. Dezember 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 797 / Nr. 110)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), haben die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften, Betriebswirtschaft und Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium
- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 19 Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Hauptstudium
- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 25 Auslandssemester
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Freiversuch
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 31 Diplomurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten

¹ In gesamter Ordnung Begriffe „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt in der jeweils korrekten Form durch zweite Änderungsordnung vom 01.12.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 797 / Nr. 110), in Kraft getreten am 02.12.2011

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind.

(3) Das Studium umfasst Grundkenntnisse der Fächer Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie), Wirtschaftswissenschaft und Geographie (insbesondere Wirtschafts- und Sozialgeographie), vertiefte Kenntnisse eines dieser Fächer (Wahlpflicht) sowie vertiefte Kenntnisse des Fachs Ostasiatische Regionalstudien (mit dem Schwerpunkt Japan oder dem Schwerpunkt China oder einem anderen Länderschwerpunkt nach Maßgabe des Lehrangebots) und der japanischen oder chinesischen Sprache (oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache nach Maßgabe des Lehrangebots).

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Duisburg-Essen den Diplomgrad "Diplom-Regionalwissenschaftler" bzw. "Diplom-Regionalwissenschaftlerin", abgekürzt "Dipl.-Region.-Wiss.". In der Diplomurkunde ist der Zusatz "Ostasien" bzw. auf Antrag des Absolventen auch der Länderschwerpunkt (z.B. "Ostasien mit dem Schwerpunkt Japan") anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Auslandssemesters und der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 157 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich rund 15 Semesterwochenstunden. Auf fachübergreifende Lehrveranstaltungen entfallen acht Semesterwochenstunden, je zwei Semesterwochenstunden für "Literaturrecherche/Datenbanken" und "Wissenschaftstheorie und -geschichte" sowie vier Semesterwochenstunden für praktikumsbegleitende Veranstaltungen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen wer-

den kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sollen jeweils durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 20) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der Prüfungsausschuss trifft hierfür die formalen Regelungen.

(3) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie können jeweils vor Ablauf der Regelstudienzeit und der in Absatz 1 festgelegten Zeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 ²

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Diplomstudiengang Ostasienwissenschaften beteiligten Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

² § 5 Abs. 1 und 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 01.12.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 797 / Nr. 110), in Kraft getreten am 02.12.2011

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine. Die Studierenden können wählen, welchen der Termine sie wahrnehmen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen und Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe geschieht in der Regel durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Duisburg-Essen im integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieur-

schulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden für das Praktikum anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie und Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie von einer Prüfung, zu der sie angetreten sind, ohne triftige Gründe zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Die Studierenden können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. Ansonsten müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigt, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur

Prüfung oder zur Wiederholung von Prüfungen und soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgendem Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Leistungsnachweis in anderer Form zu erbringen.

(6) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium

(1) Von den drei Fächern Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie), Wirtschaftswissenschaft und Geographie (insbesondere Wirtschafts- und Sozialgeographie) ist eines als Hauptfach zu wählen, die anderen beiden Fächer sind als Nebenfächer zu studieren.

(2) Im Grundstudium werden gefordert:

1. - ein Leistungsnachweis in Japanisch oder Chinesisch oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache (nach Maßgabe des Lehrangebots),
 - zwei Leistungsnachweise in dem gewählten Hauptfach,
2. - jeweils eine Fachprüfung in den beiden Nebenfächern,
 - jeweils eine Fachprüfung in den beiden Teilgebieten des gewählten Hauptfachs und
 - jeweils eine Fachprüfung in den beiden Teilgebieten des Faches Japanisch oder Chinesisch (oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache).

Fachprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz zum Studium im integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften zugelassen ist,
2. an der Universität Duisburg-Essen für den integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur letzten Fachprüfung/Teilprüfung in den Teilgebieten des gewählten Hauptfachs kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er beide Leistungsnachweise erworben hat.

(3) Zur letzten Fachprüfung im Hauptfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er an der Lehrveranstaltung Einführung in das Studium der Geographie (ein Teilnahmechein) und an mindestens sieben Geländetagen (vier Exkursionstage und drei Tage Humangeographisches Geländepraktikum) teilgenommen hat (ein Teilnahmechein).

(4) Zu den Fachprüfungen in den Teilgebieten Japanisch/Moderne Schriftsprache und Japanisch/Gesprochene Sprache oder den entsprechenden Teilgebieten in Chinesisch oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er in dieser Sprache einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und in den Absätzen 2 und 4 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, soweit sie dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. Belegbögen,
4. gegebenenfalls Nachweise über die in Absatz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen,
5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Ist es den Studierenden nicht möglich, die nach Absatz 6 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 und gegebenenfalls die in Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Ostasienwissenschaften an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 12³

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die allgemeinen fachwissenschaftlichen Grundlagen der Ostasienswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium, die systematische Orientierung sowie angemessene Sprachkenntnisse erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer/Teilgebiete:

1. ein Hauptfach mit zwei Teilgebieten:
 - a) Sozialwissenschaften/Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften/Soziologie,
 - b) Wirtschaftswissenschaft/Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft/Volkswirtschaftslehre,
 - c) Geographie/Allgemeine Humangeographie und Geographie/Weltwirtschaftsgeographie;
2. zwei der drei Nebenfächer:
 - a) Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie),
 - b) Wirtschaftswissenschaft,
 - c) Geographie (insbesondere Wirtschafts- und Sozialgeographie);
3. a) Japanisch mit zwei Teilgebieten:
 - Japanisch/Moderne Schriftsprache und
 - Japanisch/Gesprochene Sprache oderb) Chinesisch mit zwei Teilgebieten:
 - Chinesisch/Moderne Schriftsprache und
 - Chinesisch/Gesprochene Sprache oderc) eine andere moderne ostasiatische Sprache (nach Maßgabe des Lehrangebots) mit zwei Teilgebieten.

(3) Im gewählten Hauptfach besteht die Prüfung in den Teilgebieten Sozialwissenschaften/Soziologie bzw. in Geographie/Weltwirtschaftsgeographie aus einer mündlichen Prüfung (§ 14). In den übrigen Teilgebieten erfolgen schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten gemäß § 13). Im Teilgebiet BWL besteht die Fachprüfung aus 4 Klausuren in den Fächern Beschaffung und Produktion, Marketing, Investition und Finanzierung sowie Planung und Organisation/Personalwirtschaft. Im Teilgebiet VWL aus 4 Klausuren nach Wahl aus den Fächern Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie I, Makroökonomie II sowie Wirtschaftspolitik I.

(4) Die Prüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft besteht aus 4 Klausurarbeiten (§ 13) in den Fächern Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Einführung in die

Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie I, Einführung in das Wirtschaftsrecht sowie Angewandte Wirtschaftswissenschaft: Ostasien. Im Nebenfach Geographie besteht die Prüfung aus 3 Teilklausuren in den Fächern Humangeographie I und II sowie Weltwirtschaftsgeographie. Im Nebenfach Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) wird eine mündliche Prüfung (§ 14) abgelegt.“

(5) Im Fach Japanisch oder im Fach Chinesisch (oder einer anderen modernen Sprache) besteht die Prüfung im Teilgebiet Japanisch/Moderne Schriftsprache oder Chinesisch/Moderne Schriftsprache aus einer Klausurarbeit (§ 13) und im Teilgebiet Japanisch/Gesprochene Sprache oder Chinesisch/Gesprochene Sprache aus einer mündlichen Prüfung (§ 14). Diese mündliche Prüfung ist vorzugsweise in der Fremdsprache abzuhalten.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelten sachlichen und methodischen Kenntnisse in den drei für die ostasiatischen Regionalstudien relevanten Grundlagenwissenschaften Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie), Wirtschaftswissenschaft sowie Geographie (insbesondere Wirtschafts- und Sozialgeographie), ferner die im Sprachstudium vermittelte schriftliche und mündliche Kompetenz der japanischen oder der chinesischen oder (nach Maßgabe des Lehrangebots) einer anderen modernen ostasiatischen Sprache.

(7) Studierenden, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 Hochschulgesetz ersetzt werden.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Dauer einer Fachprüfung in Form einer Klausur beträgt vier Stunden. Teilklausuren in einem Fach-/Teilgebiet dauern 60 – 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

³ § 12 Abs. 4 neu gefasst durch Ordnung v. 25.09.2006 (VBI S. 527), in Kraft getreten am 26.09.2006

§ 14
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder als Kollegialprüfung vor zwei Prüferinnen und Prüfern (§ 6 Abs. 1 Satz 3) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Hierbei wird jede oder jeder Studierende in einem Fach/Teilgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jede Studierende und jeden Studierenden je Fach/Teilgebiet in der Regel mindestens 25 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern/Teilgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die oder der zu prüfende Studierende nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Eine Fach-/Teilgebietsprüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser ist.

(3) Eine Fach-/Teilgebietsprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Teilen die Note 4,0 oder besser ist.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten bzw. Teilgebietsnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Setzt sich eine Fach-/Teilgebietsprüfung aus mehreren Teilen zusammen, ist aus den Einzelnoten ihr arithmetisches Mittel zu bilden. Bei der Bildung der Noten wird bei jedem Rechenschritt nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fach-/Teilgebietsnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(6) Die Ergebnisse der Fach-/Teilgebietsprüfungen sind den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, Teilgebieten bzw. Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Fach, Teilgebiet oder Prüfungsteil an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fach-/Teilgebiets- bzw. Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Fach-/Teilgebietsprüfung oder ein Prüfungsteil endgültig nicht bestanden, ist auch die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17⁴
Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern (Deutsch, Englisch und Mathematik) nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. Der Prü-

⁴ § 17 geändert durch Ordnung v. 25.09.2006 (VBI S. 527), in Kraft getreten am 26.09.2006

fungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer Änderung der Fächer der Brückenkurse zustimmen. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Ergebnisses der letzten Fach-/Teilgebietsprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fach-/Teilgebietsnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhandigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Studierende, die die Universität Duisburg-Essen ohne abgeschlossenes Grundstudium verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 19

Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Hauptstudium

(1) In den Fächern Ostasiatische Regionalstudien und Sprache ist eine Schwerpunktsetzung entweder auf Japan oder China oder - nach Maßgabe des Lehrangebots - auf ein anderes Land bzw. eine andere Ländergruppe vorzunehmen. Von den vier Teilgebieten der Ostasiatischen Regionalstudien (Geographie, Politik und Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Geschichte Ostasiens) ist eines schwerpunktmäßig zu studieren; die Schwerpunktsetzung muss mit dem im Grund- und Hauptstudium gewählten Hauptfach korrespondieren. Für den Schwerpunkt Kultur und Geschichte müssen entweder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) oder Geographie (insbesondere Wirtschafts- und Sozialgeographie) als Hauptfach studiert werden.

(2) Im Hauptstudium werden gefordert:

1. - ein Leistungsnachweis in Japanisch oder Chinesisch oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache (nach Maßgabe des Lehrangebots),
 - ein Leistungsnachweis im Hauptfach,
 - drei Leistungsnachweise im Fach Ostasiatische Regionalstudien, und zwar zwei Leistungsnachweise im Schwerpunkt und ein Leistungsnachweis in einem der anderen Teilgebiete,
2. - eine Fachprüfung in Japanisch oder Chinesisch oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache (nach Maßgabe des Lehrangebots),
 - eine Fachprüfung im Hauptfach und
 - vier Fach-/Teilgebietsprüfungen im Fach Ostasiatische Regionalstudien,
3. - eine Diplomarbeit.

Näheres regelt die Studienordnung.

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Duisburg-Essen für den integrierten Studiengang Ostasienwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweit- oder Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;

(2) Zur letzten Fachprüfung im Hauptfach Geographie oder Sozialwissenschaften sowie zur letzten Teilprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis im Hauptfach erworben hat.

(3) Wird Geographie (Wirtschafts- und Sozialgeographie) als Hauptfach gewählt, dann kann zur Fachprüfung nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er an mindestens zwölf Geländetagen (eine mindestens siebentägige große Exkursion, zwei Tagesexkursionen und drei Tage Humangeographisches Geländepraktikum) teilgenommen hat (ein Teilnahmechein).

(4) Zu der Fachprüfung in dem Teilgebiet der ostasiatischen Regionalstudien, das als Schwerpunkt gewählt wurde, kann nur zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise in diesem Teilgebiet erworben hat. Zu der letzten Fachprüfung in einem Teilgebiet des Fachs Ostasiatische Regionalstudien kann nur zugelassen werden, wer einen weiteren Leistungsnachweis im Fach Ostasiatische Regionalstudien erworben hat.

(5) Zu der Fachprüfung in Japanisch oder Chinesisch oder einer anderen ostasiatischen Sprache kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis in dieser Sprache erworben hat.

(6) Zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in der Regel ein Semester in Ostasien zum Zweck der Sprach- und Regionalstudien absolviert hat und
2. ein fachnahes Praktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen, in der Regel ganz oder teilweise in Ostasien, nach näherer Bestimmung der Studienordnung abgeleistet hat.

(7) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 21 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 26 zu bezeichnen. Im Übrigen gelten § 10 und § 11 entsprechend.

§ 21

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

- den Klausurarbeiten,
- den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. das im Grundstudium gewählte Hauptfach:
 - a) Sozialwissenschaften oder
 - b) Wirtschaftswissenschaft oder
 - c) Geographie (Wirtschafts- und Sozialgeographie);

2. die vier Teilgebiete der Ostasiatischen Regionalstudien:

1. Ostasiatische Regionalstudien/Geographie,
2. Ostasiatische Regionalstudien/Politik und Gesellschaft,
3. Ostasiatische Regionalstudien/Wirtschaft,
4. Ostasiatische Regionalstudien/Kultur und Geschichte;

3. Japanische Sprache oder Chinesische Sprache oder eine andere moderne ostasiatische Sprache (nach Maßgabe des Lehrangebots).

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach Sozialwissenschaften besteht aus einer Klausur. Im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft besteht sie aus 6 Teilklausuren aus den VWL-Fächern Markt und Allokation, Außenwirtschaftstheorie, Konjunktur und Wachstum sowie Geld, Kredit und Währung und den BWL-Fächern Wertschöpfungsmanagement, Strategisches Marketing, Operative Unternehmensplanung sowie Investitions- und Finanzierungstheorie, wobei aus den Teilgebieten der VWL und der BWL je drei Teilklausuren zu wählen sind. Die Fachprüfung in Geographie besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Fachprüfungen in den Teilgebieten Ostasiatische Regionalstudien bestehen in Ostasiatische Regionalstudien/Geographie sowie in Ostasiatische Regionalstudien/Politik und Gesellschaft aus jeweils einer mündlichen Prüfung und in Ostasiatische Regionalstudien/Wirtschaft sowie in Ostasiatische Regionalstudien/Kultur und Geschichte jeweils aus einer Klausurarbeit.

(5) Die Fachprüfung im Fach Japanische Sprache oder Chinesische Sprache (oder einer anderen modernen ostasiatischen Sprache) besteht aus einer Klausurarbeit.

(6) Gegenstand der Prüfung sind jeweils die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern/-teilgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Im gewählten Schwerpunkt der Ostasiatischen Regionalstudien erstreckt sich die Prüfung auch auf Gegenstände der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung für diesen Schwerpunkt gesondert ausgewiesen sind.

(7) Studierenden, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 22
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem im Hauptstudium des integrierten Studiengangs Ostasienswissenschaften tätigen Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Duisburg-Essen durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Für den Umfang der Diplomarbeit gilt ein Richtwert von 80 Seiten.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 23
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu begutachten und zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Lehrte die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht im Fach Ostasiatische Regionalstudien, sollte die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in diesem Bereich lehren. Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht aus dem gewählten Schwerpunkt, sollte die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter aus dem gewählten Schwerpunkt sein.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

**§ 24
Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen**

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten § 13 und § 14 entsprechend.

**§ 25
Auslandssemester**

(1) Ein Semester, in der Regel im Hauptstudium, ist in Ostasien zu verbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieses Semester dient dazu, an einer ostasiatischen Hochschule Sprach- und Regionalstudien zu absolvieren und ein fachnahes Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten in Ostasien abzuleisten.

(2) Die Absolvierung der Sprach- und Regionalstudien ist durch eine Bescheinigung der ostasiatischen Hochschule nachzuweisen. Ebenso ist die Ableistung des fachnahen Praktikums durch eine Bescheinigung der Institution, in der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen.

(3) Der Nachweis über die Absolvierung der Sprach- und Regionalstudien in Ostasien kann durch den Nachweis über die Teilnahme an einem Intensiv-Sprachkurs ersetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen eine Teilnahme an den Sprach- und Regionalstudien in Ostasien nicht möglich war.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das fachnahe Praktikum ganz oder teilweise in nicht in Ostasien gelegenen Betrieben ableistet wird.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Alle Fachprüfungen müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 28 Freiversuch

(1) Fachprüfungen des Hauptstudiums, die bis zum Abschluss des achten Fachsemesters (bzw. wenn vor der Meldung zur Fachprüfung die Diplomarbeit abgegeben wurde, bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters) und nach ununterbrochenem Studium abgelegt und nicht bestanden sind, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 8 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die

oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die oder der Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Das zum Zwecke der Sprach- und Regionalstudien absolvierte Semester (vgl. § 20 Abs. 6 Nr. 1) wird auf die Studienzzeit gemäß Absatz 1 angerechnet. Darüber hinaus bleibt ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem auf Ostasienswissenschaften bezogenen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien einer Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 an der Universität Duisburg-Essen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note erzielt, so wird diese Note im Zeugnis ausgewiesen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 6 Satz 3 genannten Zeit ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen können bei nicht ausreichender Note zweimal wiederholt werden.

**§ 30
Zeugnis über die Diplomprüfung**

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen festgestellt hat, über die Ergebnisse ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung der Universität und der Fakultät, der die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit angehört,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Studiengang und die Angabe über die Regelstudienzeit von neun Semestern,
- auf Antrag die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer,
- die Noten der Fachprüfungen,
- die Angabe des gewählten Schwerpunkts in den Ostasiatischen Regionalstudien,
- Thema, Note, Bearbeitungszeit und Name der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit sowie das Fachgebiet, dem die Betreuerin oder der Betreuer angehört,
- die Gesamtnote,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Universität.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Ist die oder der Studierende exmatrikuliert, nachdem die Diplomprüfung nicht bestanden oder bevor die Diplomprüfung abgeschlossen ist, wird auf Antrag und unter Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Noten aller von ihr oder ihm an der Universität Duisburg-Essen im Rahmen dieser Diplomprüfung erbrachten Prüfungsleistungen, auch die Noten der mit "nicht ausreichend" beurteilten, hervorgehen. Die Bescheinigung muss auch erkennen lassen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist oder dass die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, welche Prüfungsleistungen zum Bestehen der Diplomprüfung insgesamt erforderlich sind.

(5) Studierende, die die Universität Duisburg-Essen ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im integrierten Studiengang Ostasienswissenschaften erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

**§ 31
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde enthält folgende Angaben:

- die Bezeichnung der Universität und der Fakultät, der die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit angehört,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- den verliehenen akademischen Grad und die offizielle Abkürzung nach § 2,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans derjenigen Fakultät, der die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit angehört,
- das Siegel der Universität.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 32
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2005/06 oder später für den integrierten Studiengang Ostasienswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind. Studierende, die im Sommersemester 2005 bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2006 nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Ostasienswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 5.11.2001 ablegen oder aber die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen können nach der Prüfungsordnung abgelegt werden, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Studierende haben aber die Möglichkeit, ohne Widerrufsmöglichkeit die Anwendung dieser Prüfungsordnung zu beantragen. Dabei werden die Prüfungsbereiche im Haupt- und Nebenfach Wirtschaft der Diplom-Vorprüfung sowie im systematischen Fach Wirtschaft der Diplomprüfung als bestanden anerkannt, in denen eine Punktzahl erzielt wurde, die höher oder gleich des für das Bestehen der Prüfung notwendigen Durchschnitts liegt. Die Teilnoten werden entsprechend der für die Prüfung geltenden Umrechnungsskalen gebildet. Das Nichtbestehen in einem Teilgebiet ist als Fehlversuch anzurechnen. Für die nicht bestandenen Prüfungsbereiche finden die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung Anwendung (§§ 16 und 29).

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5.11.2001 außer Kraft.

(2) § 34 bleibt unberührt.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

- des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 13.07.2005
- des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 02.08.2005
- des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 20.07.2005
- des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 14.07.2005

Duisburg und Essen, den 14. September 2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler